

Amtsblatt der Europäischen Union

C 319



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 26. September 2017

60. Jahrgang

Inhalt

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2017/C 319/01	Mitteilung an die Marktteilnehmer im Zuckersektor über die Verwaltung bestimmter Zollkontingente für Zucker im Wirtschaftsjahr 2017/2018	1
---------------	--	---

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2017/C 319/02	Euro-Wechselkurs	2
2017/C 319/03	Nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt notifizierte elektronische Identifizierungssysteme	3

DE

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2017/C 319/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8628 — Eneco/Renault/Jedlix) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	4
2017/C 319/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8646 — Platinum/Pattonair) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	6

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Mitteilung an die Marktteilnehmer im Zuckersektor über die Verwaltung bestimmter
Zollkontingente für Zucker im Wirtschaftsjahr 2017/2018**

(2017/C 319/01)

1. Gemäß Artikel 192 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 werden Einfuhrlizenzen für zur Raffination bestimmten Zucker in den ersten drei Monaten jedes Wirtschaftsjahrs nur für Vollzeitraffinerien ausgestellt, sofern die betreffenden Mengen nicht die Mengen der in Absatz 1 des Artikels genannten exklusiven Einfuhrkapazität für Vollzeitraffinerien überschreiten. Gemäß Artikel 192 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 wurde Vollzeitraffinerien nur bis zum Ende des Wirtschaftsjahrs 2016/2017 eine exklusive Einfuhrkapazität gewährt.
 2. Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 891/2009 dürfen nur Vollzeitraffinerien Einfuhrlizenzen für zur Raffination bestimmten Zucker mit einem Laufzeitbeginn während der ersten drei Monate jedes Wirtschaftsjahrs beantragen.
 3. Gemäß Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 891/2009 mussten Lizenzanträge für den ersten Teilzeitraum des Einfuhrzollkontingentszeitraums 2017/2018 vom 8. bis zum 14. Tag des Monats September 2017 gestellt werden.
 4. Aus Gründen der Rechtssicherheit bezüglich des Rechts anderer Marktteilnehmer als Vollzeitraffinerien, Anträge auf Einfuhrlizenzen für den ersten Teilzeitraum des Einfuhrzollkontingentszeitraums 2017/2018 zu stellen, wird die Kommission vor dem 1. Oktober 2017 eine Durchführungsverordnung veröffentlichen, die Folgendes vorsieht:
 - Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 891/2009 wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 gestrichen.
 - Die Antragsfrist für den ersten Teilzeitraum des Einfuhrzollkontingentszeitraums 2017/2018 wird bis zum 9. Oktober 2017, 13.00 Uhr Brüsseler Zeit, verlängert.
 - Der Zeitraum für die Erteilung von Einfuhrlizenzen und der Zeitraum für die Mitteilung der bei den Mitgliedstaaten eingegangenen Anträge werden entsprechend angepasst.
 - Die Antragsteller können Anträge, die vom 8. bis zum 14. September 2017 bereits gestellt wurden, bis zum 9. Oktober 2017, 13.00 Uhr Brüsseler Zeit, zurückziehen, falls sie ihren Antrag überdenken oder einen geänderten Antrag stellen wollen.
 5. Alle vom 8. September bis zum 9. Oktober 2017, 13.00 Uhr Brüsseler Zeit, eingereichten Anträge werden gleichzeitig geprüft.
-

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**25. September 2017**

(2017/C 319/02)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1867	CAD	Kanadischer Dollar	1,4630
JPY	Japanischer Yen	133,19	HKD	Hongkong-Dollar	9,2738
DKK	Dänische Krone	7,4402	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6302
GBP	Pfund Sterling	0,87938	SGD	Singapur-Dollar	1,6031
SEK	Schwedische Krone	9,5325	KRW	Südkoreanischer Won	1 343,33
CHF	Schweizer Franken	1,1562	ZAR	Südafrikanischer Rand	15,7539
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8599
NOK	Norwegische Krone	9,2725	HRK	Kroatische Kuna	7,4902
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 803,37
CZK	Tschechische Krone	26,033	MYR	Malaysischer Ringgit	4,9817
HUF	Ungarischer Forint	310,25	PHP	Philippinischer Peso	60,154
PLN	Polnischer Zloty	4,2681	RUB	Russischer Rubel	68,0714
RON	Rumänischer Leu	4,5988	THB	Thailändischer Baht	39,292
TRY	Türkische Lira	4,1803	BRL	Brasilianischer Real	3,7128
AUD	Australischer Dollar	1,4917	MXN	Mexikanischer Peso	21,1283
			INR	Indische Rupie	77,2635

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt ⁽¹⁾ notifizierte elektronische Identifizierungssysteme

(2017/C 319/03)

Name des Systems	eID-Mittel im Rahmen des notifizierten Systems	Notifizierender Mitgliedstaat	Sicherheitsniveau	Für das System zuständige Stelle
Online-Ausweisfunktion basierend auf <i>Extended Access Control</i> (elektronischer Identitätsnachweis — eID)	Nationaler Personalausweis Elektronischer Aufenthaltstitel (eAT)	Bundesrepublik Deutschland	Hoch	Bundesministerium des Innern Alt-Moabit 140 10557 Berlin Deutschland ITI4@bmi.bund.de +49 30186810

⁽¹⁾ ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8628 — Eneco/Renault/Jedlix)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2017/C 319/04)

1. Am 18. September 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Renault Venture Capital SAS (Frankreich), Teil von Renault SAS (Teil der Renault-Gruppe),
- Eneco Smart Energy BV (Niederlande), Teil der Eneco Group NV,
- Jedlix BV (Niederlande), kontrolliert von Eneco Smart Energy BV.

Renault Venture Capital SAS und Eneco Smart Energy BV übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 die gemeinsame Kontrolle über Jedlix.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Renault Venture Capital SAS ist eine Investmentsparte von Renault SAS. Die Renault-Gruppe ist in erster Linie in der Herstellung, dem Vertrieb, dem Verkauf und der Wartung von Kraftfahrzeugprodukten tätig;
- Eneco Smart Energy BV hat sich auf die Entwicklung von Innovationen im Energiebereich spezialisiert. Die Eneco-Gruppe ist als Energieerzeuger und -versorger in den Niederlanden tätig;
- Jedlix BV bietet intelligente Ladedienste für Elektrofahrzeuge an.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8628 — Eneco/Renault/Jedlix

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.8646 — Platinum/Pattonair)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2017/C 319/05)

1. Am 19. September 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Platinum Equity Group (USA),
- Pattonair Holdings Limited (Vereinigtes Königreich).

Platinum Equity Group („Platinum“) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von Pattonair Holdings Limited („Pattonair“).

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Platinum ist spezialisiert auf Zusammenschlüsse, Übernahmen und die Führung von Unternehmen, die Dienstleistungen und Lösungen in breit gefächerten Bereichen wie Informationstechnologie, Telekommunikation, Logistik, Metalldienstleistungen, Herstellung und Vertrieb anbieten;
- Pattonair ist ein weltweit tätiger Anbieter von Teilen für die Luft- und Raumfahrtindustrie mit umfassenden Kapazitäten in der Lieferkettenverwaltung. Zu den Tätigkeiten gehören der Vertrieb von Flugzeugteilen, erweiterte Logistikdienste und Leistungen der Lieferkettenverwaltung. Wichtiger Schwerpunkt sind Bauteile der C-Klasse für Motoren und Flugsysteme.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8646 — Platinum/Pattonair

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

